

STANDPUNKTE

Sommersession '17

Nationalrat



Inhalt

Rubrik	Thema	Seite
Nationalrat	16.035 Um- und Ausbau der Stromnetze. Bundesgesetz.....	3
	16.031 Besteuerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke.....	5
	17.3258 Moratorium beim Service-Abbau der SBB-Drittverkaufsstellen.....	6
	15.3545 Bürokratieabbau. Allen Unternehmen die Befreiung von der CO ₂ -Abgabe ermöglichen	7
	Abstimmungsempfehlungen gemäss separaten Listen.....	8

Impressum

UMWELTALLIANZ | ALLIANCE-ENVIRONNEMENT
Postgasse 15 | Postfach 817 | 3000 Bern 8
Telefon 031 313 34 33 | Fax 031 313 34 35
www.umweltallianz.ch | info@umweltallianz.ch
Redaktion: Julia Fischer, Anne Briol Jung

10

Nationalrat

Bundesratsgeschäfte (Zweitrat)

Um- und Ausbau der Stromnetze. Bundesgesetz (16.035)

Die vier Kernpunkte der Strategie Stromnetze sind:

1. Vorgaben für die Optimierung und Entwicklung der Schweizer Stromnetze
2. Optimierung der Bewilligungsverfahren für Leitungsprojekte
3. Kriterien und Vorgaben für die Entscheidungsfindung «Kabel oder Freileitung» inkl. Einführung eines Mehrkostenfaktors
4. Verbesserung der Akzeptanz und Transparenz von Leitungsprojekten

Neu von der UREK-N aufgenommen ist die Grundversorgungspflicht mit einheimischer erneuerbarer Energie (Art. 6 StromVG).

Aus der Botschaft des Bundesrates geht hervor, dass die Strategie Stromnetze die Abläufe beim Netzausbau beschleunigen soll. Die Diskussion, ob es in einer 100% erneuerbaren Stromzukunft mehr oder weniger Übertragungs- oder Verteilnetze braucht, ist getrennt davon zu führen, wie die Netze geplant werden sollen. Eine demokratisch legitimierte, transparente Netzplanung aufgrund realistischer Szenarien mit verkürzten Verfahren, bei welchen die Einspracherechte aber vollends gewährt bleiben, ist für alle Beteiligten positiv.

Die Folgen der Grundversorgungspflicht (Art. 6 StromVG) sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht klar absehbar. Generell sollen grundversorgte Endverbraucher, die heute nicht-erneuerbaren Strom beziehen, in Zukunft erneuerbare Energien beziehen, um so die Wasserkraft zu unterstützen.

Die Organisationen erachten den Passus als sinnvoll, um die einheimische erneuerbare Produktion, und explizit auch die einheimische Wasserkraft, welche das Rückgrat der Versorgungssicherheit darstellt, zu stützen.

Die bestehenden Unklarheiten sollen nach Möglichkeit in dieser Revision des StromVG behoben werden. Unter anderem soll sichergestellt werden, dass die bisherige Praxis für die Preisbildung beibehalten wird – es darf nicht zu Mitnahmeeffekten kommen. Zudem dürfen nur Kraftwerke in die Grundversorgung aufgenommen werden, welche die geltenden gesetzlichen Bestimmungen erfüllen (sog. *legal compliance*). Insbesondere müssen Wasserkraftanlagen in der Grundversorgung alle umweltrechtlichen Vorgaben, wie z.B. die Sanierung nach Gewässerschutzgesetz und Fischereigesetz, einhalten.

Stimmempfehlungen für ausgewählte Anträge aus der UREK-NR:

- Art. 15b EleG: Annahme Mehrheit
- Art. 15c Abs. 2 EleG: Annahme Minderheit II (Semadeni); Ablehnung Minderheit I (Imark)
- Art. 15c Abs. 3 EleG: Annahme Minderheit Girod (gemäss Bundesrat)
- Art. 1, Abs. 2c StromVG: Annahme Mehrheit
- Art. 6 StromVG: Annahme der Mehrheit.
- Art. 9d Abs. 1 und 4 StromVG: Annahme Mehrheit (als Folge von Art. 22 Abs. 2bis)
- Art. 15 Abs. 3bis StromVG: Annahme Mehrheit
- Art. 22 Abs. 2bis: Annahme Mehrheit (siehe auch Art. 9d Abs. 1 und 4)

Empfehlung

Die Umweltorganisationen empfehlen, die obigen Empfehlungen zu berücksichtigen und dem Bundesgesetz als gesamtes zuzustimmen.

➔ SES, Felix Nipkow, felix.nipkow@energiestiftung.ch, 044 275 21 21

Besteuerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke. Bundesgesetz (16.031)

Das Bundesgesetz privilegiert die Besteuerung von Baulandverkäufen der Landwirtschaft. Damit soll zu einer Praxis zurückgekehrt werden, die das Bundesgericht 2011 als nicht verfassungskonform betrachtet hat. Der Nationalrat hat der Vorlage mit 100 zu 84 Stimmen bei 3 Enthaltungen zugestimmt. Der Ständerat hat mit 27 zu 12 Stimmen bei 3 Enthaltungen beschlossen, nicht auf das Gesetz einzutreten.

Beim Verkauf von neu eingezontem Bauland, das zuvor Landwirtschaftsland war, fallen beträchtliche Gewinne an. Da Bauland nicht langfristig landwirtschaftlich genutzt werden kann, ist es gerechtfertigt, dieses nicht als land- und forstwirtschaftliche Grundstücke zu definieren. Das Bundesgericht hat dies 2011 richtig erkannt und die bis dahin geltende Praxis der Steuerprivilegierung auf Bundesebene gestoppt. Eine erneute Privilegierung, indem der Wertzuwachs bei der direkten Bundessteuer inskünftig wieder steuerfrei sein soll, ist nicht zu rechtfertigen. Sie bedeutet ein Steuergeschenk von jährlich geschätzten 400 Mio. Franken an die Landwirtschaft, das die Überbauung von Kulturland zusätzlich anheizt. Die Privilegierung läuft der haushälterischen Bodennutzung zuwider und würde die Zersiedelung der Landschaft und den Verlust von Kulturland noch fördern.

Ein Kreisschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) wird zur Praxisvereinheitlichung beitragen und Lösungen für Härtefälle aufzeigen.

Empfehlung

Die Umweltorganisationen empfehlen, auf die Vorlage nicht einzutreten oder diese abzulehnen.

☞ Pro Natura, Marcus Ulber, marcus.ulber@pronatura.ch, 061 317 91 35

Motionen (Erstrat)

Mo. KVF-NR. Moratorium beim Service-Abbau der SBB-Drittverkaufsstellen. (17.3258)

Mit 16 zu 4 Stimmen bei 5 Enthaltungen verlangt die Verkehrskommission des Nationalrates von der SBB ein Moratorium bis 2020 für die Schliessung von Drittverkaufsstellen. Mit dieser Fristverlängerung kann ein angemessener, kundenfreundlicher Ersatz in Form von neuen Betreibern oder technischen Lösungen ermöglicht werden.

Die bereits für Ende 2017 geplante Schliessung von Drittverkaufsstellen ist ein empfindlicher Service-Abbau für die ÖV-Kunden. Insbesondere für die ältere Bevölkerung im ländlichen Raum steigt damit die Hürde zur Benützung des öffentlichen Verkehrs. In Zeiten mit hohem Verkehrswachstum ist es wichtig, dass umweltfreundliche Verkehrsmittel nicht an Attraktivität verlieren. Auch sind diese Schliessungen kaum im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes. Die Fortschritte, die mit dem Umbau zu hindernisfreien Bahnhöfen erreicht werden sollen, werden damit gefährdet.

Die 50 Drittverkaufsstellen der SBB werden von Partnern wie Migrolino- oder Avec-Shops, in Poststellen und von Privaten im Sinne des «Agentur-Modells» betrieben. Mit der Schliessung würde knapp ein Viertel aller bedienten SBB-Verkaufsstellen in der Schweiz geschlossen – alleine in der Ostschweiz müsste etwa die Hälfte aller bedienten Verkaufsstellen geschlossen werden. Der Umsatz der Drittverkaufsstellen beträgt rund 60 Millionen Franken jährlich. Gemäss SBB können mit der Schliessung dieser 50 Verkaufsstellen lediglich 5 Millionen Franken jährlich eingespart werden. Allerdings handelt es sich hier fast ausschliesslich um die Einsparung von Provisionen, die SBB den Drittverkaufsstellen zahlen – auf den selbstbedienten Kanälen müsste die SBB keine Provisionen mehr zahlen. Nahezu alle anderen Kosten – z.B. Raummiete und Miete des Verkaufssystems – zahlen die Drittverkaufsstellen selber. Dieses steuergünstige und sehr beliebte Modell mit einer Übergangsfrist von wenigen Monaten aufzugeben, ist fragwürdig. Viele der Verkaufsstellen erzielen jährlich Umsätze von mehreren Millionen Franken und sind stark frequentiert.

Der VCS, Pro Bahn, IGöV, die Fédération Romande des Consommateurs, der SEV, der Blinden- und Sehbehindertenverband Schweiz, die Behindertenkonferenz Zürich, die Grauen Panther Nordwestschweiz und das Konsumentenforum (kf) unterstützen das Anliegen, die Drittverkaufsstellen am Leben zu erhalten. Sie haben eine Petition mit 32'000 Unterschriften eingereicht. Diese Petition geht deutlich weiter als die Motion der Verkehrskommission.

Empfehlung

Die Umweltorganisationen empfehlen, der Motion der KVF-NR zuzustimmen und entsprechend den Antrag des Bundesrates abzulehnen.

➔ VCS, Matthias Müller, matthias.mueller@verkehrsclub.ch, 079 757 00 91

Motionen (Zweitrat)

Mo. Nationalrat (Fraktion RL). Bürokratieabbau. Allen Unternehmen die Befreiung von der CO₂-Abgabe ermöglichen (15.3545)

Die Motion verlangt in der geänderten Fassung, dass sich sämtliche Unternehmen von der CO₂-Abgabe befreien lassen können. Dies soll unter Wahrung der Verhältnismässigkeit und für die Zeit ab 2020 gelten.

Tendenziell grosse und energieintensive Unternehmen können sich von der CO₂-Abgabe befreien lassen. Im Gegenzug schliessen sie eine Zielvereinbarung ab. Der Bundesrat bestimmt den Kreis der zugelassenen Unternehmen. Die heutigen Kriterien für den Zugang zur Befreiung werden von vielen Seiten als unbefriedigend empfunden und deshalb in der laufenden Totalrevision des CO₂-Gesetzes geändert. Es drängt sich nicht auf, diesem Prozess vorzugreifen.

Auch inhaltlich sprechen verschiedene Punkte gegen eine Befreiung für alle Unternehmen. Die CO₂-Abgabe gilt allgemein als sehr effizientes Instrument (siehe dazu etwa Publikationen der OECD), während das System der Zielvereinbarung mit hohem bürokratischem Aufwand für die Erarbeitung des Ziels, das Reporting und das Monitoring verbunden ist. Zwar haben die «befreiten» Unternehmen ihre Emissionen tatsächlich überdurchschnittlich stark reduziert. Der Grund dafür liegt jedoch primär in der Struktur dieser Unternehmen (grössere und energieintensive Unternehmen). Zumindest nach heutigem Recht ist zudem störend: Die von der CO₂-Abgabe befreiten profitieren auf Kosten der nicht befreiten Unternehmen von der Rückverteilung, ohne die Abgabe zu bezahlen. Zusätzlich können sie über das Ziel hinausreichende Reduktionen teuer verkaufen. Dabei sind die ausgehandelten Reduktionsziele systembedingt eher bescheiden (Informationsasymmetrie, grosszügige Betrachtung der Wirtschaftlichkeit, etc.).

Um die globale Wettbewerbsfähigkeit energieintensiver Branchen sicherzustellen, ist eine eng gefasste Befreiung ausreichend. Noch effizienter aus Klima- sowie aus Wettbewerbssicht ist ein Grenzsteuer-Ausgleich.

Empfehlung

Die Umweltorganisationen empfehlen, die Motion abzulehnen.

☞ WWF Schweiz, Philip Gehri, philip.gehri@wwf.ch, 044 297 22 25

Abstimmungsempfehlungen für traktandierte Geschäfte gemäss separaten Listen

		Empfehlung
UVEK		
<u>16.3441</u>	Mo. Munz. Verfahren zu den Erdbeben-Gefährdungsannahmen für Schweizer AKW von unabhängiger Seite überprüfen	Annahme
<u>16.3483</u>	Mo. Imark. Stromunternehmen nicht unnötig belasten	Ablehnung
<u>16.3529</u>	Mo. Flach. Siedlungsentwicklung nach innen nicht durch unflexible Lärmessmethoden behindern	Ablehnung
<u>16.3583</u>	Po. Bertschy. Baumaterial wiederverwenden statt recyceln	Annahme
<u>16.3586</u>	Mo. Glättli. Kein Mikroplastik zum Schutz unserer Gewässer, der Meere und unserer Gesundheit	Annahme
<u>16.3610</u>	Mo. Addor. Die Liste der verbotenen invasiven Pflanzen ergänzen	Annahme
<u>16.3683</u>	Mo. Munz. Radioaktive Substanzen und ionisierende Strahlung dem USG unterstellen	Annahme
<u>16.3697</u>	Mo. Page. Änderung des RPG	Ablehnung
<u>16.3700</u>	Mo. Gmür-Schönenberger. Einbindung der Zentralschweiz ins (inter)nationale Bahnverkehrssystem	Annahme
<u>16.3742</u>	Po. Fraktion GL. Es braucht einen Plan B für die Entsorgung hochradioaktiver Abfälle	Annahme
EFD		
<u>16.3117</u>	Mo. Pardini. Produktionsfonds	Annahme
<u>16.3235</u>	Mo. Reimann Lukas. Wirksame Tourismusförderung. Steuerabzug für Ferien in der Schweiz	Ablehnung
EDI		
<u>15.3905</u>	Mo. Weibel. Infrastrukturanlagen für Pensionskassen attraktiver machen	Annahme
<u>15.3957</u>	Po. Barazzone. Massnahmen gegen den illegalen Internethandel mit bedrohten Arten	Annahme
<u>15.3964</u>	Mo. Fraktion V. Regulierungsflut im Lebensmittelbereich unterbinden	Ablehnung

EDA

<u>17.3127</u>	Mo. Hausammann. Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft weiterhin an der Linderung von weltweiten Hungersnöten beteiligen. Nahrungsmittelhilfe mit Schweizer Milchprodukten in geeigneter Form weiterführen	Ablehnung
----------------	--	------------------

WBF

<u>15.3458</u>	Mo. Knecht. Stopp bei den Landschaftsqualitätsprojekten	Ablehnung
----------------	---	------------------

<u>15.3540</u>	Mo. Hausammann. Unternehmerischer Freiraum in der überbetrieblichen Zusammenarbeit von landwirtschaftlichen Betrieben	Ablehnung
----------------	---	------------------

<u>15.3717</u>	Mo. Graf Maya. Die Agrarpolitik 2014-2017 konsolidieren und Kontinuität sichern	Annahme
----------------	---	----------------

<u>15.3835</u>	Mo. Schelbert. Pestizide. Vorsorgeprinzip durchsetzen	Annahme
----------------	---	----------------

Parlamentarische Initiativen 1. Phase

<u>15.493</u>	Pa.lv. Jans. Keine Subventionen für Fleischwerbung (WAK)	Annahme
---------------	--	----------------

17.006 Motionen und Postulate der gesetzgebenden Räte. Abschreibungen

<u>13.3367</u>	Massnahmenpaket zum Schutz der Bienen	Abschreibung ablehnen
----------------	---------------------------------------	------------------------------

<u>13.3372</u>	Nationaler Massnahmenplan zur Gesundheit der Bienen	Abschreibung ablehnen
----------------	---	------------------------------

UMWELTALLIANZ

Kurzporträt

Die Umweltallianz ist ein loser Zusammenschluss der vier grossen Schweizer Umweltorganisationen mit dem Ziel der optimalen Koordination der politischen Aktivitäten. Die Geschäftsstelle der Umweltallianz ist in Bern.

Umweltallianz, Postgasse 15, Postfach 817, 3000 Bern 8
Telefon 031 313 34 33, Fax 031 313 34 35, info@umweltallianz.ch

Mitglieder

Pro Natura

Pro Natura, Postfach, 4018 Basel
T 061 317 91 91, F 061 317 92 66
www.pronatura.ch

VCS / ATE

VCS, Aarberggasse 61, Postfach 8676, 3001 Bern
T 0848 611 611, F 0848 611 612
www.verkehrsclub.ch

WWF

WWF Schweiz, Postfach, 8010 Zürich
T 044 297 21 21, F 01 297 21 00
WWF Suisse, Avenue Dickens 6, 1006 Lausanne
T 021 966 73 73, F 021 966 73 74
www.wwf.ch

Greenpeace

Greenpeace, Postfach, 8031 Zürich
T 044 447 41 41, F 044 447 41 99
www.greenpeace.ch

Kooperationspartner

Schweizerische Energie-Stiftung SES

SES, Sihlquai 67, 8005 Zürich
T 044 275 21 21, F 044 275 21 20
www.energiestiftung.ch

BirdLife Schweiz

SVS, Wiedingstrasse 78, Postfach, 8036 Zürich
T 044 457 70 20, F 044 457 70 30
www.birdlife.ch

Alpen-Initiative

Alpen-Initiative, Hellgasse 23, 6460 Altdorf UR
T 041 870 97 81
www.alpeninitiative.ch